

# Satzung

## des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergevereins Reinbek e. V.

### § 1

#### Name, Zweck und Sitz des Vereins

Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Reinbek e. V. nachfolgend „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Reinbek.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Haus- und Grundeigentümergevereine e. V. in Kiel. Der Verein bezweckt die Förderung der privaten Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums. Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu unterrichten und bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, denen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden.
3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austritt.  
Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig, erstmals zum Schluss des dem Eintrittsjahr folgenden Kalenderjahres. Er ist dem Vorstand spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
  - b. bei Haus- oder Grundstücksverkauf.  
Bei Haus- oder Grundstücksverkauf erlischt die Beitragszahlung nach schriftlicher Mitteilung des Verkaufs an den Vorstand mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitteilung beim Vorstand eingeht. Die Mitgliedschaft erlischt sofort, wenn der Käufer die Mitgliedschaft erwirbt.

c. durch Tod.

Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erben dem Vorstand vom Ableben des Mitgliedes Kenntnis geben.

d. durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden nach Anhörung des Vorstandes bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen beim zuständigen Verbandsvorsitzenden Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft (Kündigung und Ausschluss) erlöschen alle Ansprüche an den Verein sowie an dessen Vermögen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch Austritt und Ausschluss nicht berührt.

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. bei Schädigung des Ansehens des Vereins,
2. bei Zuwiderhandlungen gegen die Vereinssatzung,
3. bei Nichtbezahlung des Beitrages trotz Aufforderung,
4. aus einem wichtigen Grund.

### **§ 3**

#### Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen,
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen
- d) Das Protokoll der Jahreshauptversammlung in der Geschäftsstelle einzusehen.

### **§ 4**

#### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des deutschen Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern,
- b) das Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. zu beziehen,
- c) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen,
- d) die satzungsmäßigen Beiträge zu zahlen.

## § 5

### Beiträge.

- a) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge und ein einmaliges Eintrittsgeld. Der Mitgliedsbeitrag wird von der alljährlich stattfindenden Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.

## § 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 7

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der Stellvertreter(in)
3. dem/der Geschäftsführer(in)
4. dem/der Kassenwart(in)
5. dem/der Schriftführer(in)
6. 2 Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren (1. Vorsitzende/r, Kassenführer/in, Beisitzer/in, Kassenprüfer/in) bzw. 3 Jahren (2. Vorsitzende/r, Geschäftsführer/in, Schriftführer/in,) gewählt. Er bleibt – falls die Wahl nicht bis zum Ablauf der Amtszeit durchgeführt sein sollte – bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der/die Vorsitzende sowie der/die Geschäftsführer/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, gemeinsam oder jeder für sich.

Der Gesamtvorstand berät und entscheidet über grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten, die das Grundeigentum und die Arbeit des Vereins betreffen.

Dem Vorstand kann eine angemessene Aufwands- bzw. Leistungsentschädigung gewährt werden. Das nähere regelt der Vorstand durch Beschluss.

## § 8

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf auf Einladung des Vorstandes statt. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes und über die Tätigkeit des Vereins. Es hat jährlich eine Hauptversammlung stattzufinden. Dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:

1. Wahl der jeweiligen Vorstandsmitglieder

2. Entgegennahme der vom/von der Vorsitzenden vorzulegenden Jahresabrechnung einschließlich des Prüfungsberichtes und eines Tätigkeitsberichtes, sowie die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
3. Die Bestellung von 2 Kassenprüfern/innen,
4. Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
5. die Beratung über Satzungsänderungen.

Der Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine/n Vertreter/in ist unzulässig.

## **§ 10**

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## **§ 11**

### Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen werden in der Hauptversammlung beschlossen. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Versammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertreter. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die außerordentliche Versammlung mit Stimmenmehrheit. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vermögens durch die/den Vorsitzende/n und ihrem/seinem Stellvertreter, sofern nicht die Auflösungsversammlung andere Liquidatoren wählt.

## **§ 12**

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben, ist das Amtsgericht Reinbek.

Reinbek, den 12.11.2012